

KlimaTisch Wegberg e. V.
Verein
zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes,
des nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen
und des Einsatzes erneuerbarer Energien in Wegberg.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „KlimaTisch Wegberg“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

(2) Sitz des Vereins ist Wegberg.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein KlimaTisch Wegberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von öffentlichen Vorträgen, Seminaren und Informationsaustausch, sowie Erstellung von Informationsmaterialien zu dieser Thematik. Durch Bereitstellung von Informationen für Bürger und für Bildungseinrichtungen zur Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein wird selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Wegberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den

Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer*in und dem/der Schriftführer*in. Der Vorstand kann durch bis zu 6 Beisitzer erweitert werden, welche jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

(4) Der Vorstand kann über die Förderung von Projekten eigenständig bis zu einem Jahresbetrag von insgesamt 500,- € mit einfacher Mehrheit entscheiden.

(5) Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal im Monat. Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder offen.

§ 7 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- Auswahl der zu fördernden gemeinnützigen Projekte und Festlegung der jeweiligen Höhe der Projektförderung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen durch persönliche Einladung in schriftlicher Form oder per email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sodann ist ein*e Protokollführer*in für die Versammlung zu wählen, Der/die Versammlungsleiter*in stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

